SATZUNG

des Jagd- und Reitvereins Jügesheim e. V.

Stand: 06. Januar 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jagd- und Reitverein Jügesheim", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau-Jügesheim Hessen und wird am Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nr. VR 4372 geführt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung und Ausbildung seiner Mitglieder im Reit-, Voltigier- und Fahrsport. Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:
- a) Belehrung der Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
- b) Unterrichtung der Mitglieder im Reiten, Voltigieren und Fahren.
- Unterrichtung der Mitglieder in den Vorschriften der Verkehrsordnung und der ersten Hilfe bei Reitunfällen.
- d) Veranstaltung von Turnieren und Teilnahme an Turnieren, um die Leistungsfähigkeit der Pferde und Reiter zu prüfen, sowie Veranstaltung von Reitjagden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr begann mit dem Tage der Gründung und lief bis zum 31.12.1973.

SATZUNG

des Jagd- und Reitvereins Jügesheim e. V.

Stand: 07. Februar 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jagd- und Reitverein Jügesheim", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau-Jügesheim Hessen und wird am Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nr. VR 4372 geführt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung und Ausbildung seiner Mitglieder im Reit-, Voltigier- und Fahrsport. Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:
- a) Belehrung der Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
- b) Unterrichtung der Mitglieder im Reiten, Voltigieren und Fahren.
- c) Unterrichtung der Mitglieder in den Vorschriften der Verkehrsordnung und der ersten Hilfe bei Reitunfällen.
- d) Veranstaltung von Turnieren und Teilnahme an Turnieren, um die Leistungsfähigkeit der Pferde und Reiter zu prüfen, sowie Veranstaltung von Reitjagden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr begann mit dem Tage der Gründung und lief bis zum 31.12.1973.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitalieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es gilt für den Gebrauch der Anlage die aktuelle Nutzungsordnung. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung aus rassischen oder religiösen Gründen ist jedoch nicht statthaft. Die Mitgliedschaft der Mitglieder beginnt mit der Bezahlung der Beitrittsgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Ausübung des Reit-, Voltigierund Fahrsports im Verein teil. Sie leisten einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mindestbeitrag.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen, die von dem jeweiligen Gremium zu prüfen und gegebenenfalls sachlich zu beschließen sind.

Mitglieder, die sich durch Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines von dem Vorstand bestellten Organs in ihren Rechten verletzt fühlen, können beim Vorstand Beschwerde einlegen, der sich in der nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen hat.

Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 18 Jahren, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bis spätestens bei Beginn der Versammlung an den Vereinsvorstand entrichtet haben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

 a) die Bestimmungen der Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

- b) Adressänderung/Änderungen von Email-Adressen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
 Das Mitglied ist hierbei in der Bringschuld.
- c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- d) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Ausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln und unzulänglich zu transportieren. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem: § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
- e) (gilt nur für aktive Mitglieder:) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden dienen der Erhaltung der vereinseigenen und vom Verein genutzten Einrichtungen sowie der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Höhe eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Stundensatzes in Rechnung gestellt. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Zahlungsverpflichtungen für nicht geleistete Arbeitsstunden über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jewells für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie f r eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer GI ubiger - ID DE78ZZZ00000823647 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Aufnahmegebühren und der Zahlungsverpflichtungen für nicht geleistete Arbeitsstunden Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. Januar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Aufnahmegebühren und der Zahlungsverpflichtungen für nicht geleistete Arbeitsstunden keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle R cklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig:

- aus wichtigen Gründen
- bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder der sonstigen zu entrichtenden Gelder im Falle eines Verzugs von mindestens sechs Monaten nach vorheriger Mahnung, in der der Ausschluß angedroht worden ist.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat sodann innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über die Ausschließung entscheidet. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung kann eine gerichtliche Überprüfung der Wirksamkeit des Ausschließungsverfahrens nicht herbeigeführt werden.

§ 8 Vereinsstrafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis

Strafen sind insbesondere zu verhängen bei Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und in besonderem Maße die Interessen des Reitsports schädigen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Form der Abstimmungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die gestellten Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge gelten für den Antrag auf Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Für diesen Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Auflösung in der Tagesordnung angekündigt war. Für die Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten auch für die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen.

War eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Es sind jedoch die vorgenannten Mehrheiten bei den Abstimmungen einzuhalten.

Außerordentliche Mitgliedersammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandsmitglieds
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder. In diesem Antrag müssen die Gründe für die Einberufung angegeben sein

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnungen, Genehmigung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- b) Vorstandswahlen
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthalten muß und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- a) der Vorstand besteht aus mindestens drei und h\u00f6chstens sieben Mitgliedern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt und tragen folgende Bezeichnungen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Sportwart

Jugendwart

Veranstaltungswart

Schatzmeister

Schriftführer

Der Vorstand kann einen Pressesprecher bestellen. Die Jugendlichen bestellen einen Jugendsprecher, der sich mit dem Jugendwart abzustimmen hat und bei allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mit beratender Stimme im Vorstand beteiligt ist.

(Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Sportwart, Schatzmeister und Schriftführer. Je zwei vertreten gemeinsam, wobei einer von ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung.

Vorsitzende sein muß.) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- c) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
- d) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sitzungen müssen stattfinden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- e) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- f) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
- g) Der Vorstand kann vor Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag von mindestens 30% aller stimmberechtigter Mitglieder abgewählt werden, wenn dem mindestens 75% aller Mitglieder zustimmen.

\$ 12

Auflösung und Liquidation

- Im Falle einer Auflösung des Vereins ist Liquidator der im Amt befindliche Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Rodgau (§2, Abs. 5).
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit:
- Sperrung seiner Daten:
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

\$ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27. Juli 1973 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss am 07. Februar 2014 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung zum Datenschutz: (§ 13)

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder

(Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Landessportbund ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... Namen und Alter der Mitglieder, Namen der

Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.